

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbNErfG §§ 9 - 12, 20; TVG § 4 Ausschlußfristen;
BGB § 611 Erfinder

Leitsatz:

Ausschlußfristen gelten nicht ohne weiteres für
Vergütungsansprüche aus schöpferischen Sonder-
leistungen eines Arbeitnehmers.

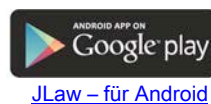
Aktenzeichen: 3 AZR 855/78

Urteil des BAG vom 21. Juni 1979

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 855/78

2 Sa 57/77 Hamburg

Verkündet am
21. Juni 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

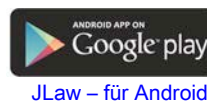
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Weinmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. November 1977 - 2 Sa 57/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. September 1975 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Firma R GmbH (R), als Chemiemeister tätig. Er hat behauptet, er habe für deren Rauchgasreinigungsanlage, an der er tätig war, technische Verbesserungen erdacht und zum Patent angemeldet. Die Firma R habe seine Ideen verwertet und damit jährlich 473.184,-- DM gespart. Hierfür hat er, nach seiner Darstellung im April 1975, von der R Vergütung verlangt und mit der im Laufe des Jahres 1976 erhobenen Klage beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine angemessene Vergütung für die Entwicklung zu zahlen, die er in der Anlage zu seinem Schriftsatz vom 8. Oktober 1976 näher beschrieben hat.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, die Rauchgasreinigungsanlage sei auf Grund von Ideen des Klägers nicht so verbessert worden, daß er dafür eine Vergütung verlangen könne. Im übrigen hat die Beklagte geltend gemacht, etwaige Ansprüche der vom Kläger verfolgten Art seien nach § 11 seines Anstellungsvertrages und den darin in Bezug genommenen Tarifregelungen verfallen.

Der Kläger ist in den beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Sache ist noch nicht zur Entscheidung reif.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der vom Kläger verfolgte Anspruch sei ein solcher aus einem Arbeitsverhältnis und kraft der vertraglich vereinbarten Verfallklauseln erloschen. Beide Annahmen des Landesarbeitsgerichts sind nicht zweifelsfrei. Im einzelnen gilt folgendes:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II. A. Welche Rechtsnatur dem vom Kläger verfolgten Anspruch zukommt, ist bisher nicht geklärt. Nach den umfangreichen Ausführungen des Klägers sind folgende vier Möglichkeiten nicht auszuschließen:

1. Es kann sich um eine vorläufige Benutzungsvergütung für ein vom Kläger zum Patent angemeldete und von der R in Anspruch genommene Erfindung handeln (vgl. dazu BGH AP Nr. 2 zu § 12 ArbNErfG [Cromegal] und BGH AP Nr. 2 zu § 9 ArbNErfG [Gleichrichter]; jeweils mit Anm. von Volmer).
2. Denkbar ist auch, daß der Klagebetrag die Vergütung für einen qualifizierten technischen Verbesserungsvorschlag im Sinne von § 20 Abs. 1 ArbNErfG sein soll.
3. In Betracht kommt weiter eine Vergütung für einen einfachen technischen Verbesserungsvorschlag im Sinne von § 20 Abs. 2 ArbNErfG.
4. Schließlich kann es sich um die Vergütung für eine Sonderleistung handeln, die nach §§ 242, 612 BGB aus Gründen des Leistungsschutzes zu gewähren ist (vgl. dazu BAG 17, 151 [157 f.] = AP Nr. 1 zu § 20 ArbNErfG [zu 4 der Gründe]).

B. Für die soeben zu II A zu 1 und 2 genannten Ansprüche ist mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß sie vor ihrer Konkretisierung keine Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis darstellen, sondern solche eigener höchst persönlicher Art sind (vgl. BGH AP Nr. 3 zu § 9 ArbNErfG [Blitzlichtgeräte; zu II 3 der Gründe]).

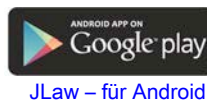
Falls es sich bei dem vom Kläger verfolgten Anspruch um solche Ansprüche handeln sollte, würden sie von einer Ausschlußregelung nicht erfaßt, die - wie das für die vom Landesarbeitsgericht in Betracht gezogene Regelung zutrifft - nur Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis betrifft. Es ist deshalb möglich, daß das angefochtene Urteil den Anspruch des Klägers zu Unrecht als verfallen angesehen hat. Das genügt, um eine Gesetzesverletzung anzunehmen, auf der das angefochtene Urteil im Sinne von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

§§ 549, 550 ZPO beruht und das deshalb aufgehoben werden muß (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 3a der Gründe]).

C. Sollte das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Annahme kommen, es handele sich um bereits konkretisierte Ansprüche der soeben zu II A 1 und 2 genannten Art, wird es sich mit der streitigen Frage auseinandersetzen müssen, ob es sich dann um solche aus einem Arbeitsverhältnis handelt (so Volmer, ArbNERfG, § 9 Anm. 51 und § 12 Anm. 86 und derselbe in II 1 seiner Anm. zu BGH AP Nr. 3 zu § 9 ArbNERfG [Blitzlichtgeräte]) oder ebenfalls um Ansprüche nicht arbeitsrechtlicher Art (so Reimer-Schade-Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, 5. Aufl., § 9 ArbNERfG Rdz. 25). Sollte es der letzteren Ansicht folgen, ist ein Verfall kraft der Vertragsklausel aus den soeben zu II B genannten Gründen ebenfalls ausgeschlossen.

D. Sollte das Landesarbeitsgericht zu der Annahme kommen, daß es sich bei konkretisierten Ansprüchen der zu II A 1 - 2 genannten Art um Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis handelt oder daß es um unzweifelhaft arbeitsrechtliche Ansprüche im Sinne von oben zu II A 3 u. 4 geht, wird es dennoch nicht ohne weiteres die in dem Arbeitsvertrag des Klägers enthaltene und dort vereinbarte tarifliche Verfallregelung anwenden dürfen. Soweit Arbeitnehmer schöpferisch tätig werden und daraus Vergütungsansprüche herleiten, kann das, wie aufgezeigt, Rechtsfolgen haben, die sich dem Arbeitsrecht entziehen (oben zu II B und C) oder dem Arbeitsverhältnis zuzuordnen sind. Die Grenzen zwischen diesen Gruppierungen sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen vielfach schwierig zu bestimmen, Auseinandersetzungen hierüber sind oft langwierig und die Erfolgsaussichten von Klagen sind nicht selten nur schwer zu beurteilen. Nimmt man hinzu, daß für die oben zu II A 1 und 2 genannten Ansprüche ein Konkretisierungsverfahren mit besonderen Modalitäten vom Gesetz festgelegt ist (vgl. § 12 und § 20 ArbNERfG), kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß allgemeine vertragliche oder tarifliche Regelungen solche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Ansprüche erfassen wollen. Solche Klauseln wollen vielfach nur Ansprüche erfassen, die in einem Arbeitsverhältnis typisch anfallen und bei denen den Beteiligten die Wahrung der Ausschlußfristen nach allgemeinen Maßstäben möglich und zuzumuten ist. Das trifft für Ansprüche der hier gekennzeichneten Art nicht ohne weiteres zu (vgl. die ähnlichen Erwägungen in BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL [zu III 1 der Gründe]).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Lichtenstein

Weinmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)